

# Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,54 Mk.

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Königliche Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croisich, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Jähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Klein Schönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Lohm, Müllig-Rothsich, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf bei Wilsdruff, Roisch, Rothschönberg mit Berna, Sachsberg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Ullersdorf, Weistropf, Wilsberg, Wöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schwanke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 118.

Donnerstag, den 8. Oktober 1914.

73. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

Auf dem Schlachtviehhofe Chemnitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Dresden, am 5. Oktober 1914

Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung.** Alle Vorträge über militärische Gegenstände unterliegen der polizeilichen Genehmigung, die erst nach Zensur des Manuskriptes durch die Polizeidirektion Dresden sowie die Polizeiamter in Leipzig und Chemnitz hinsichtlich dieser Städte, im übrigen durch die Amtshauptmannschaften erteilt werden darf.

Der kommandierende General.

Es wird darauf hingewiesen, daß die durch den Ausbruch des Krieges unterbrochene Nachlieferung der Maße, Gewichte, Wagen und Werkzeuge nach der Bekanntmachung der Königl. Kreis- und Amtshauptmannschaft Dresden, vom 30. September d. J. — abgedruckt in Beilage 2 der Sächsischen Staatszeitung vom 3. d. Mts. — von jetzt ab wieder stattfindet. Weissen, am 5. Oktober 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworenen-Liste liegt eine Woche lang, und zwar vom 9. bis mit 17. Oktober dieses Jahres, in hiesiger Ratskanzlei zu jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen. Wilsdruff, am 7. Oktober 1914

Der Stadtrat.

### Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden;

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

7. Religionsdiener;

8. Volksschullehrer;

9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### Ausfüllung der Hauslisten.

Die Austragung der Hauslisten für die nächstjährige Einschätzung zur Einkommensteuer ist erfolgt.

Die Listen sind nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. unter genauer Beachtung der beigedruckten Vorbemerkungen und allenthalben den vorgeschriebenen Spalten entsprechend auszufüllen.

Der Hausbesitzer haftet für die Steuerbeträge, die infolge von ihm verschuldeter, unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen. In gleicher Weise ist jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen, ein eigenes Einkommen beziehenden Personen, einschließlich der Bevormundeten, der Untermieter und Schlafstelleninhaber, verantwortlich.

Ferner ist derjenige, welcher für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, verpflichtet über das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen in der Hausliste Auskunft zu geben, sofern die Person seine Wohnung teilt oder in einem ihm gehörigen Hausgrundstücke wohnt.

Die Hauslisten sind vom 13. Oktober ab spätestens bis zum 20. Oktober dieses Jahres

durch Personen, welche über etwaige Mängel Auskunft geben können — nicht durch Kinder — bei der hiesigen Stadtkasseneinnahme einzureichen. Fristüberschreitungen werden nach § 71 des Einkommensteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mark geahndet.

Wilsdruff, am 8. Oktober 1914.

Der Stadtrat.

Donnerstag, den 8. Oktober 1914, nachmittags 7 Uhr

### öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, am 6. Oktober 1914.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

## Vom europäischen Kriegsschauplatz.

Vor Antwerpen sind jetzt die deutschen schweren Belagerungsgeschütze in Stellung gebracht, die ihnen ermöglichen, die Innenforts und die Stadt selbst unter wirksamer Feuer zu nehmen. Der Fall Antwerpens kann nicht mehr lange auf sich warten lassen.

### Antwerpen hart bedrängt.

Die belgische Regierung kann unter diesen Umständen nicht mehr wagen, die Einwohner der hart bedrängten Stadt mit rosig gefärbten Lügenmeldungen zu täuschen. Aus Amsterdam wird berichtet:

Die belgische Regierung hat den Rat erteilt, Frauen und Kinder aus Antwerpen fortzubringen. In Ternuzen (holl. Provinz Seeland) landeten Schlepddampfer zahlreiche Flüchtlinge aus Antwerpen. Die Stimmung in der Stadt ist sehr gedrückt.

Wie andere holländische Meldungen besagen, sollen 10 000 Engländer in Antwerpen angekommen sein. Im



Schutze der Nacht rückten Soldaten mit großen Schiffskanonen durch die Stadt an die Front. Vermutlich um den Deutschen keine Gelegenheit zur Orientierung zu geben, werden die Gaslaternen um 7 Uhr gelöscht, die Läden und Rastehäuser ebenfalls um 7 Uhr geschlossen. Die elektrische Straßenbeleuchtung kommt gänzlich in Fortfall.

### Von Baelhem bis Brochem.

CB. Berlin, 8. Oktober.

Unaufhaltsam ist der deutsche Angriff gegen die äußere Fortslinie von Antwerpen fortgeschritten. Eins nach dem andern der modernen, vor kurzem noch für un- einnehmbar geltenden Forts ist in unsere Hände gefallen. Von Fort Baelhem und Bourre im Süden erstreckt sich jetzt der von den Deutschen eroberte Teil der Fortslinie bis nach Kessel und Brochem auf der Ostfront. Die letzten beiden Forts sind zwar nach der amtlichen Meldung nur zum Schweigen gebracht, doch darf man wohl mit Recht